

## KRANKENSTANDBESTÄTIGUNG FÜR ZIVILDIENTSTLEISTENDE

gemäß § 23c Zivildienstgesetz

NAME UND ADRESSE DES ARZTES (Stempel):

NAME DES ZIVILDIENTSTLEISTENDEN:

GEBURTSDATUM:

ADRESSE DES ZIVILDIENTSTLEISTENDEN:

BEGINN DER ERKRANKUNG:

VORAUSSICHTLICHE DAUER DER ERKRANKUNG:

LETZTER TAG DES KRANKENSTANDES:

ART DER ERKRANKUNG:

\_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Arztes

§ 23c des Zivildienstgesetzes lautet:

(1) Ist ein Zivildienstleistender verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er die hierfür maßgebenden Gründe unverzüglich seinem Vorgesetzten (§ 38 Abs. 5) oder einer hierfür von der Einrichtung beauftragten Person anzuzeigen und den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise glaubhaft zu machen.

(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über **Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung** spätestens an dem der Untersuchung folgenden Tag der Einrichtung zu übermitteln sowie
3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.

(3) Hat der Vorgesetzte begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit eines Zivildienstleistenden, so kann er diesem auftragen, sich unverzüglich einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.